

Sicherheit auf dem Heimweg – Aufsichtspflicht für Kinder unter 12 Jahren

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Sicherheit Ihrer Kinder liegt uns am Herzen. Aus diesem Grund möchten wir Sie an eine wichtige gesetzliche Regelung erinnern:

Kinder unter 12 Jahren dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nicht ohne Aufsicht unterwegs sein. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

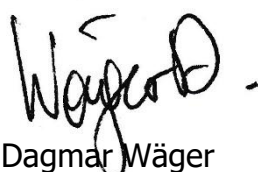
In letzter Zeit ist vereinzelt vorgekommen, dass Kinder den Heimweg allein oder in Begleitung jüngerer Geschwister antreten. Auch wenn Sie uns hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung erteilen, gilt:

- Eine solche Erklärung hebt die gesetzliche Aufsichtspflicht nicht auf.
- Die Verantwortung für den sicheren Heimweg liegt weiterhin bei Ihnen.
- Eine Abholung durch Geschwister unter 16 Jahren ist rechtlich nicht zulässig.

Diese Bestimmungen dienen ausschließlich dem Schutz Ihres Kindes und sollen gewährleisten, dass es sicher zu Hause ankommt. Wir bitten Sie daher eindringlich, die Abholung Ihres Kindes so zu organisieren, dass diese immer durch eine geeignete Begleitperson erfolgt – zum Beispiel durch Eltern, Großeltern oder andere Bezugsperson ab 16 Jahren.

Bei Fragen stehen Ihnen das Kindergartenteam sowie die zuständigen Ansprechpersonen in der Gemeindeverwaltung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Wäger
Faschbereichsleitung Kinderbildung und -betreuung